

ARTENSCHUTZ-GUTACHTEN

**ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 84 "AUF DEM
LERCHSFELD“ UND DER 41. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

**IM BEREICH ZWISCHEN DER LANDSTRASSE L3220
UND DEM SCHWIMMBADWEG, SÜDLICH DES
„BAUMVIERTELS“**

Version 2020



Blick auf den Geltungsbereich des Plangebietes

Bearbeitung:

BANU - Dipl.-Biologe Torsten Cloos
Neuendorfer Str. 8
34286 Spangenberg
Tel./Fax: 05663 / 931768

Inhalt

1. Planungsanlass	3
2. Lage des Plangebietes und Einschätzung der Eingriffserheblichkeit	3
3. Methodik.....	5
4. Artenschutzrechtliche Einschätzung zu den einzelnen Arten/Artengruppen..	6
a) Avifauna.....	6
b) Fledermäuse	9
c) Amphibien und Reptilien.....	10
d) Käfer, Libellen und Schmetterlinge.....	10
e) Haselmaus	10
f) weitere relevante Arten nach FFH-Richtlinie.....	10
5. Zusammenfassung	11
6. Verwendete und zitierte Literatur.....	12

1. Planungsanlass

Die Stadt Gudensberg beabsichtigt die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Stadterweiterung zu schaffen.

Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert seither bei der Vorhabenzulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 3. Fassung Dezember 2015) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Aus diesem Grund ist bei oben genanntem BPlan eine Einschätzung zu den artenschutzrechtlichen Belangen v. a. hinsichtlich der dort vorkommenden Feldvogelarten notwendig. Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen. Im Folgenden sind die Ergebnisse der Untersuchung und die Schlussfolgerungen dargestellt.

2. Lage des Plangebietes und Einschätzung der Eingriffserheblichkeit

Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage Gudensberg in der offenen Feldflur. Der Geltungsbereich befindet sich vollständig im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen (v.a. Acker) und wird von Graswegen gequert und hat recht wenig Neigung (vgl. folgende Abb. sowie Bild am Deckblatt). Gehölzstrukturen werden nur im Bereich des weiter südöstlich geplanten Regenrückhaltebeckens beeinträchtigt. Weiterhin befindet sich eine Zuwegung sowie die zwei linearen Kompensationsmaßnahmen „Feldvögel“ am westlichen Ortsrand von Maden im Geltungsbereich. **Der Geltungsbereich wurde im Verlauf des Verfahrens angepasst, sodass eine Überarbeitung des Gutachtens notwendig wurde.**

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- Im Norden: von der Bebauung am östlichen Ortsrand von Gudensberg
- Im Osten: von landwirtschaftlichen Flächen und einem Regenrückhaltebecken
- Im Süden: von landwirtschaftlichen Flächen
- Im Westen: von landwirtschaftlichen Flächen

Die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereiches beträgt ca. 8,6 ha inkl. der Zufahrtsstraße, der Kompensationsmaßnahmen „Feldvögel“ und des zusätzlich zu schaffenden Regenrückhaltebeckens (RBB).



Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches mit Angaben zu den Revierzentren der Feldlerche (roter Punkt = betroffen, blauer Punkt = nicht betroffen)

Vom Vorhaben betroffen ist somit fast ausschließlich offene Feldflur mit ackerbaulicher Nutzung. Im Bereich des geplanten RRB sind noch Gartenstrukturen mit einzelnen Gehölzen betroffen. Die am Südrand vorhandenen Gehölzstrukturen inkl. der größeren Bäume (v.a. Ahorn, Eiche und Weide) werden geschont, sodass alle Gehölze südlich des dort verlaufenden Grabens

erhalten bleiben. Details zum Vorhaben sind der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht zu den Bauleitplänen sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen zu entnehmen.

3. Methodik

Neben einem Ortstermin zur Einschätzung des faunistischen Potentials fand im Vorfeld auch eine Abstimmung zur Festlegung des notwendigen Bearbeitungsumfanges statt. Eine faunistische Erfassung wurde v.a. im Hinblick auf die Feldvögel notwendig. Die u. g. Aussagen und Schlussfolgerungen basieren v.a. auf den durchgeführten Erfassungen und der darauf aufbauenden Potentialabschätzung.

An folgenden Terminen wurden die Feldarbeiten durchgeführt:

Termin	Bemerkung (X = mit Feldlerchennachweis)
28.06.18	Vorexkursion mit Check zum Biotoppotential
26.07.18	
30.04.19	X
20.05.19	X

In 2020 wurden drei weitere Kartiertermine zur Abschätzung der veränderten Eingriffslage zur ursprünglichen Planung durchgeführt. Auf dieser Basis wurde eine Potentialeinschätzung der neuen Fläche für das RRB durchgeführt.

4. Artenschutzrechtliche Einschätzung zu den einzelnen Arten/Artengruppen

Im speziellen Artenschutz sind laut der Darstellung im aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen die jeweils vorkommenden Arten der FFH- (Anhang IV) und der Vogelschutzrichtlinie bedeutend. Alle weiteren nach BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten sollen – wenn nötig - über die allgemeine Eingriffsregelung abgearbeitet werden. Hierzu gab es aber keine Hinweise im Plangebiet. Im Folgenden werden die einzelnen artenschutzrelevanten Artengruppen abgearbeitet und entsprechende Schlussfolgerungen dargestellt.

a) Avifauna

Grundsätzlich sind alle heimischen Vogelarten als "**europäische Brutvogelarten**" in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und somit im Artenschutz zu berücksichtigen. Da das Vorhaben v.a. die Vogelfauna der intensiv genutzten Ackerflur – hier Brutvögel und Nahrungsgäste - betrifft, muss auf diese besonders eingegangen werden. Im Rahmen der Erfassungsarbeiten konnte ein Vorkommen von **Feldvogelarten** (hier v.a.: Feldlerche (*Alauda arvensis*)) sowohl im Plangebiet als auch in dessen Umgebung festgestellt werden. Nach Darstellung in Abb. 1 sind zwei Reviere betroffen. Das von Anwohnern gemeldete Vorkommen vom **Rebhuhn** wird insofern berücksichtigt, als dass der für die Feldlerche angedachte Ausgleich auch für diese Art als wirksam angenommen werden kann.

Weitere betroffene Brutvogelreviere konnten im Plangebiet noch in den Gehölzen im Bereich des geplanten RRB festgestellt werden. Die Vogelfauna dort setzt sich aus typischen **Brutvogelarten von Siedlungsbereichen**, wie Amsel, Bachstelze, Blau- und Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Stieglitz zusammen. Hieraus leitet sich ein Ausgleichsbedarf v.a. hinsichtlich dem Ausbringen von Nistkästen ab – s.u. Dabei wird der Erhalt aller südlich des Grabens gelegenen Gehölze als Vermeidung mit einbezogen – der Ausgleichsbedarf reduziert sich dadurch erheblich.

Neben den o.g. Arten wird das Plangebiet u.a. von folgenden Vogelarten zur Nahrungssuche genutzt.

Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Mäusebussard, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotmilan und Turmfalke.

Bei der Betrachtung der **Nahrungsgäste** des beplanten Offenlandes kann von einer unerheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden. Insbesondere da im direkten Umfeld genügend Ausweichräume zur Verfügung stehen.

Somit verbleiben die Offenlandarten (Feldlerche und Rebhuhn) und die Arten der Gehölze im Bereich des geplanten RRB (s. folgende Tab.) als genauer zu betrachtende Arten. Im Untersuchungsraum konnten 4 Reviere der Feldlerche festgestellt werden. Auf Grund der Lage zum Eingriffsbereich kann

ARTENSCHUTZ-GUTACHTEN zum BPlan „Gudensberg Lerchsfeld“ und der 41. FNP-Änderung

für zwei Reviere von einer Beeinträchtigung ausgegangen werden (s. Abb. 1). Somit sind für diese Reviere Artenschutz-Maßnahmen nötig. Weiterhin muss auch die projektbedingte mögliche Tötung von Individuen beachtet werden. Entsprechende Vergrümmungsmaßnahmen müssen – je nach geplanter Bauzeit – zur Vermeidung dieses artenschutzrechtlichen Tatbestandes herangezogen werden.

Tab. 2: nachgewiesene sowie potentiell vorkommende Brutvogelarten der Gehölzbiotope

Deutscher Artname	Status	Anzahl Reviere / vom Vorhaben betroffen	BNat SchG	VS-RL	RL H	RL D	EHZ in Hessen
Amsel	B	2 / 1	§				grün
Bachstelze	NB		§				grün
Blaumeise	B	2 / 1	§				grün
Buchfink	NB		§				grün
Dorngrasmücke	B	2 / 1	§				grün
Elster	NB		§				grün
Goldammer	B	1 / 0	§		V		gelb
Grünfink	NB		§				grün
Grünspecht	NB		§				grün
Heckenbraunelle	B	1 / 0	§				grün
Klappergrasmücke	NB		§		V		gelb
Kohlmeise	B	2 / 1	§				grün
Mönchsgrasmücke	B	2 / 1	§				grün
Nachtigall	NB		§				grün
Rotkehlchen	B	3 / 2	§				grün
Star	NB		§				grün
Stieglitz	B	1 / 0	§		V		gelb
Sumpfmeise	NB		§				grün
Zaunkönig	B	1 / 0	§				grün
Zilpzalp	B	1 / 0	§				grün

Staus des Vorkommens: B = Brutvogel (Brutnachweis bzw. -verdacht); NB = in direkten Nachbarbiotopen brütend, im Plangebiet Ng; Ng = Nahrungsgast; Dz = Durchzügler; Üf = nur überfliegend festgestellt.

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt. Status nach VS-RL (Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG): I = Art des Anhangs I, Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie.

RL H = Rote Liste Hessen (VSW-FFM 2014); RL D = Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015). EHZ = Erhaltungszustand von Vogelarten in Hessen (VSW-FFM 2014): grün = günstig, gelb = ungünstig-unzureichend, rot = ungünstig-schlecht. **Fettgedruckte Arten:** besonders relevante Vogelarten.

Großvogelhorste konnten keine gefunden werden und Höhlenstrukturen kommen fast ausschließlich in den geschonten Gehölzen vor.

Im Folgenden sind die entscheidenden Aspekte des **artenschutzrechtlichen Ausgleichs** für die **Offenlandarten** aufgeführt:

- Schaffung von mind. 2.000qm Ausweichfläche als CEF-Maßnahme für die betroffenen Reviere der Feldlerche durch Lebensraumoptimierung z.B. als insgesamt mind. 10 m breite und jeweils 100m lange Blühstreifen bzw. Buntbrachen – diese Flächen sollten in räumlicher Nähe zur Eingriffsfläche liegen. Alternativ kann auch eine Kombination aus Blühstreifen (ca. 50%) und Feldlerchenfenstern (ca. 50%) – natürlich im räumlichen Zusammenhang – angewandt werden, dabei kann die Lage der Feldlerchenfenster räumlich von Jahr zu Jahr variieren. Die jeweilige Lage der Blühstreifen sollte fix sein. Auf Grund der Vorkommensmeldung zum Rebhuhn wird von einem Ausgleichsbedarf von **insgesamt mind. 3.000 qm** ausgegangen (die Lage der Ausgleichsflächen ist Abb. 1 zu entnehmen)
- der Ausgleich muss je nach Baubeginn im zeitlichen Vorlauf zu diesem geschaffen sein (d.h. bis Mitte März des jeweiligen Jahres), die Eignung der Flächen muss auch in den Folgejahren durch eine angepasste Pflege / Nutzung weiter gewährleistet werden
- falls der Baubeginn in die Brutzeit der festgestellten Feldvogelarten fallen sollte, werden Vergrämungsmaßnahmen für gesamten Brutzeitraum von Mitte März bis Mitte August jedoch mindestens bis zum Baubeginn nötig (Ausbringen von Flatterband oder z.B. regelmäßiges Grubbern)
- Achtung: die CEF-Maßnahmenflächen dürfen keine Kulissennähe aufweisen – ein Mindestabstand von 50 m muss gewährleistet sein – weiterhin müssen, um innerartliche Konkurrenz zu vermeiden, die Ausgleichsflächen eine solche Form haben, dass zwischen den einzelnen „geplanten“ Revierzentren einen Abstand von ca. 200 m möglich ist – die genaue Lage und Ausprägung der Flächen ist mit einem entsprechend qualifizierten Vogelkundler abzustimmen

Die zerstörten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche werden durch die o.g. CEF-Maßnahme ausgeglichen. Die genannten Maßnahmen kommen auch weiteren Arten der offenen Feldflur zu Gute. Zu nennen sind hier z.B. Rebhuhn und Wachtel. Auch der im Plangebiet als Nahrungsgast angetroffene **Rotmilan**, wird von diesen Maßnahmen profitieren, sodass auch für diese Art keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Für die aufgeführten **Gehölzarten** sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Ausbringen von Nistkästen (2 Groß- und 2 Kleinmeisen- sowie 4 Halbhöhlenbrüterkästen) in die verbleibenden bzw. in der Umgebung vorhandenen Gehölzstrukturen

Die aufgeführten Maßnahmen müssen in der auf die Entfernung der Gehölze folgenden Brutsaison wirksam sein. Grundsätzlich müssen Gehölzentfernungen außerhalb der Brutsaison in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

Bei Beachtung der genannten Maßnahmen werden keine Vogel-Individuen getötet. Darüber hinaus sind auch betriebsbedingt für die lokalen Populationen der Arten im untersuchten Raum durch das Vorhaben keine erheblichen Störungen zu erwarten.

Zusammenfassend kann daher die Frage nach dem Eintreffen der **Verbotstatbestände** für die Avifauna - bei **Beachtung der genannten Vorgaben für die Vogelarten** - mit **nein** beantwortet werden.

Grundsätzlich sollte versucht werden, auch in oder an die Fassaden der möglicherweise entstehenden bzw. schon vorhandenen Gebäude Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten z. B. für Fledermäuse und Vögel einzuplanen. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da bei vielen aktuellen Neubauten entsprechend zu nutzende Strukturen fehlen. Bei Bedarf kann der Gutachtenautor beratend unterstützen.



Abb. 2: Das Anbringen von Nistkästen kann heutzutage auch recht unauffällig erfolgen
(Bildquelle: www.nabu-weimar.de/projekte/artenschutz/gebäudebrüterschutz)

b) Fledermäuse

Im Plangebiet sind für Fledermäuse v.a. die Gehölzstrukturen von Bedeutung. Potenziell werden diese von mehreren Arten, wie z.B. der Zwergfledermaus (FFH-Anh.IV) oder auch die Fransenfledermaus (FFH-Anh.IV) zur Jagd genutzt. Weiterhin wird z.B. der Große Abendsegler (FFH-Anh.IV) das Gebiet zur Jagd im freien Luftraum nutzen. Da im Rahmen der Planung auf Grund von Vermeidungsaspekten nur wenig Gehölze im Bereich des neu geplanten RRBs vom Vorhaben betroffen sein werden und diese auch keine adäquaten Höhlungen besitzen ergibt sich hieraus keine artenschutzrechtliche Problematik. Es lassen sich also erhebliche Beeinträchtigungen für die lokalen Populationen der vorkommenden Fledermausarten ausschließen.

Die Frage nach dem Eintreffen der **Verbotstatbestände** kann für die Artengruppe der Fledermäuse durchgängig mit **nein** beantwortet werden.

c) Amphibien und Reptilien

Auf Grund der vorgefundenen Biotopstrukturen im Planungsbereich können Vorkommen von EU-rechtlich geschützten Amphibien- und Reptilienarten ausgeschlossen werden. Da keine Vorkommen relevanter Amphibien- und Reptilienarten im Untersuchungsraum zu erwarten sind, ist das Vorhaben aus Sicht dieser Artengruppen als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.

d) Käfer, Libellen und Schmetterlinge

Es konnten keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Käfer-, Libellen- oder Schmetterlingsarten gefunden werden. Dies kann auf das Fehlen entsprechender Biotope bzw. Habitatrequisiten wie Raupennährpflanzen zurückgeführt werden. Ein Vorkommen von Arten dieser Artengruppen ist im Eingriffsbereich also auszuschließen. Das Vorhaben ist aus Sicht der o.g. Arten/Artengruppen ebenfalls als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.

e) Haselmaus

Auf Grund der vorgefundenen Biotopstrukturen im Planungsbereich können Vorkommen von der EU-rechtlich geschützten Haselmaus (FFH-Anh.IV) nicht ausgeschlossen werden. Da aber der größte Teil der Gehölze des Plangebietes geschont werden und nur wenige kleinere Gehölze in den Gartenstrukturen im Bereich des RRB gefällt werden, ist damit keine Betroffenheit für diese Art zu erwarten. Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Art als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.

f) weitere relevante Arten nach FFH-Richtlinie

Alle weiteren in Hessen vorkommenden relevanten FFH-Anhangsarten wie Fischotter (FFH-Anh.II&IV), Biber (FFH-Anh.II&IV), Feldhamster (FFH-Anh.IV), Wildkatze (FFH-Anh.IV), Luchs (FFH-Anh.II&IV) oder Wolf (FFH-Anh.IV) sowie die relevanten Farn- und Blütenpflanzen sind auf Grund ihrer aktuellen Verbreitung bzw. Ökologie sowie der Biotopausstattung des Untersuchungsraumes nicht zu erwarten.

Für die genannten Arten ist das geplante Vorhaben daher als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.

5. Zusammenfassung

Aus den oben genannten Erläuterungen ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis:

- a) **Avifauna:** Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände bei **Beachtung der genannten Vorgaben für die Vogelarten** mit **nein** beantwortet werden.
- b) **Fledermäuse:** Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände durchgängig mit **nein** beantwortet werden.
- c) **Amphibien & Reptilien:** Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Artengruppen als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.
- d) **Käfer, Libellen, Schmetterlinge:** Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Arten/Artengruppen als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.
- e) **Haselmaus:** Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Arten/Artengruppen als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.
- f) **weitere relevante Arten nach FFH-Richtlinie:** Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Arten/Artengruppen als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.

Mit den vorliegenden Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für den Geltungsbereich des BPlan „Auf dem Lerchsfeld“ der Stadt Gudensberg abgearbeitet. **Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten/Artengruppen ausgeschlossen werden.**

Eine Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist aus diesem Grund nicht notwendig.

Aufgestellt: Spangenberg, 15.08.2020



Diplom-Biologe Torsten Cloos

Verwendete und zitierte Literatur

- ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (1999): Die Fledermäuse Hessens. Verlag Manfred Hennecke, Remshalden-Buoch, 248 S.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Eigenverlag, 66 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA, Wiebelsheim, 3 Bnde.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1 & 2, 743 S. & 693 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bnd. 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70(1). 386 S.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103, 22. Jg.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206, 35. Jg.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. - IHW, Eching.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, F. SCHLOTMANN, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. – Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. 800 S.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren – Leitfaden für die Praxis. SchrR. Natur und Recht, Bd. 7, 503 S.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. G. Fischer, Stuttgart, Jena. 825 S.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. - Echzell.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (Hrsg.) (1993-2000): Avifauna von Hessen - Eigenverlag, Echzell.
- HESSISCHES MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ (HMILFN) (Hrsg.) (1996ff): Rote Listen der Säugetiere, Fische, Tagfalter, Libellen, Heuschrecken und Amphibien & Reptilien Hessen. Wiesbaden.

- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (Hrsg.) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 55 S. & Anhang. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMULV) (Hrsg.) (2007): Natura 2000 praktisch in Hessen. Artenschutz in Feld und Flur. 240 S. Eigenverlag, Mainz-Kastel.
- HMULV (2006): Natura 2000 – Die Situation der Amphibien der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in Hessen. Wiesbaden. 158 S.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ – KREUZIGER, J. & F. BERNSHAUSEN (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, Bnd. 44, 08/2012, S. 229-237.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ – MÖLLER, A. & A. HAGER (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Teil 2: Reptilien und Tagfalter. Naturschutz und Landschaftsplanung, Bnd. 44, 10/2012, S. 307-315.
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (ITN) (2003): Artenschutzsteckbriefe zu den verschiedenen Fledermausarten Hessens. HDLGN, Gießen.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, S. 12-17.
- LANGER, A. C. & BROCKMANN, E. (2008): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. Dritte Fassung, Stand 06.04.2008. Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz & Arbeitsgemeinschaft Hessischer Lepidopterologen, 23 S.
- LANGER, A. C. & WENZEL, A. (2003): Schmetterlinge der Anhänge II und IV in Hessen - hier *Glaucopsyche (Maculinea) nausithous* & *teleius*. Ungeprüfter Vorabzug, Gutachten im Auftrag des HDLGN, Gießen.
- LUKAS, A., WÜRSIG, T. & TESSMER, D. (2011): Artenschutzrecht. Recht der Natur, Sonderheft Nr. 66. Frankfurt, 88S.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV – HRSG) (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, 75 S.
- SETTELE, J., FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (1999): Die Tagfalter Deutschlands. Ulmer, Stuttgart, 452 S.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (SVSW & HGON) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 10. Fassung, Mai 2014. Wiesbaden.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & PLANUNGSGRUPPE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT (SVSW & PNL) (2010): Grundlagen

ARTENSCHUTZ-GUTACHTEN zum BPlan „Gudensberg Lerchsfeld“ und der 41. FNP-Änderung

zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen.
Unveröff. Gutachten, 18 S.

SÜDBECK, P., BAUER, H.G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH Norderstedt. 234 S.

WERNER, MATTHIAS, BAUSCHMANN, GERD, HORMANN, MARTIN & DAGMAR STIEFEL (2014), (Hrsg.: STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN; RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND – HGON & SVSWH) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (2. Fassung, März 2014).